

Anlage 3

Novellierung: Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahr 1973 und die DGUV Vorschrift

Eine Anpassung des ASiG sollte umgesetzt werden, damit eine Beratung der Betriebe zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz neben Betriebsärzten/innen und Fachkräften für Arbeitssicherheit auch durch weitere qualifizierte Professionen ermöglicht wird.

Die Notwendigkeit einer Anpassung ergibt sich aus den folgenden Fakten:

- Psychische Belastungen spielen in der Arbeitswelt eine immer größere Rolle. Die zunehmende Digitalisierung und Flexibilisierung der Arbeit (Arbeit 4.0) verstärkt diesen seit Jahren sichtbaren Trend. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung psychischer Belastungen im Arbeitsschutzgesetz zwar verpflichtend vorgeschrieben. Sie scheitert aber häufig in der Praxis daran, dass Betriebsärzte/innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit – auch aus ihrer eigenen Sicht – für die Beurteilung psychischer Belastungen (z.B. im Bereich kognitive Ergonomie oder soziale Beziehungen, wie Führung und Zusammenarbeit) nicht ausreichend qualifiziert sind, wie die Sifa-Langzeitstudie zeigt, die über 2000 Sicherheitsfachkräfte (Sifas) und Betriebsärzte/innen aus 500 Betrieben über 10 Jahre begleitete. Die Diagnostik psychischer Belastungen, die Ableitung wissenschaftlich abgesicherter Maßnahmen der Arbeitsgestaltung, die Beratung und Unterstützung der Unternehmensleitung bei der partizipativen Planung und Umsetzung der Veränderungsprozesse und deren Wirkungsanalyse sind Kernkompetenzen von Psychologinnen und Psychologen mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie bzw. Arbeit, Sicherheit und Gesundheit.
- Es besteht ein zunehmender Mangel an Arbeitsmedizinern und Arbeitsmedizinerinnen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat wissenschaftlich belegt, dass aufgrund demographischer Faktoren (viele Ärzte im Rentenalter, wenig Nachwuchs) bereits 2013 mehr als 4 Millionen Beratungsstunden nicht erbracht werden konnten – mit steigender Tendenz, da ein sehr großer Teil der Arbeits- und Betriebsmediziner 60 Jahre und älter ist. Dies ist auch in der Praxis spürbar: Kleine Betriebe und solche auf dem Land finden kaum noch einen Betriebsarzt. Damit bricht ohne weitere Professionen die fachlich fundierte Beratung der Betriebe zum Thema Gesundheit am Arbeitsplatz zusammen. Mit dem ASiG haben wir zurzeit ein Gesetz, das viele Betriebe nicht erfüllen können, da sie keinen Betriebsarzt mehr finden. Diesen gesetzefreien Raum kann eine Regierung nicht dulden. Selbst bei den in den letzten Jahren gestiegenen Zahlen der Absolvent/inn/en im Bereich Arbeitsmedizin wird die Versorgungslücke immer größer, da deren Zahl (ca. 300) seit Jahren unter denen der Abgänger in den Ruhestand (ca. 600) pro Jahr liegt.
- Bereits heute setzen überbetriebliche Dienste weitere (nicht qualitätsgesicherte) Professionen bei der Beratung ein und rechnen die Einsatzstunden im Regelfall über denen des Betriebsarztes ab. Hier muss eine Qualitätssicherung erfolgen und man muss diese Praxis legalisieren.
- Psychologinnen und Psychologen, die über entsprechende Kompetenzen zur Beratung hinsichtlich der Einbeziehung der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung verfügen, sind durch ASiG und DGUV Vorschrift 2 aktuell von der Beauftragung zur Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung der DGUV Vorschrift 2 ausgeschlossen. Sie können bislang nur anlassbezogen als „Hilfspersonal“ von Betriebsärzten/innen oder Sicherheitsfachkräften arbeiten. Eine multidisziplinäre professionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe ist damit nicht möglich.

- Es gibt aktuell bereits eine Arbeitsgruppe, die eine Reform der DGUV Vorschrift 2 (Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit) vorbereitet. Die Vorschrift 2 konkretisiert das ASiG. Viele Reformschritte sind aber ohne eine vorherige Änderung oder Ergänzung des ASiG nicht umsetzbar.

Konsequenz

Ein Unternehmen, als Verantwortlicher für den Arbeitsschutz, muss in die Lage versetzt werden, die Expertinnen und Experten einzusetzen, die die Probleme des Betriebs mit der höchsten Fachkompetenz lösen können. Das sind nicht mehr zwangsläufig nur Techniker/innen und Mediziner/innen, sondern zunehmend andere Professionen, wie z.B. Arbeitswissenschaftler, Arbeitshygieniker und Arbeits- und Organisationspsychologen. Die Vereinbarung im Rahmen der GDA von Arbeitgeber-Arbeitnehmervertretern sowie gesetzlichen Unfallversicherern im Jahre 2013 hat das Arbeitsschutzgesetz in §5 Abschnitt 6 dementsprechend angepasst und zeigt die Bedeutung psychologischer Prozesse und der Erkennung der Gefährdungen sehr deutlich.

Daher sollte im Sinne eines zeitgemäßen und problemangemessenen Arbeitsschutzverständnisses das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahr 1973 und die DGUV Vorschrift 2 so angepasst werden, dass von Arbeitgebern auch andere Professionen, insbesondere Arbeits- und Organisationspsychologen und -psychologinnen, die über entsprechende Kompetenzen zur Beratung der Betriebe bei der sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitsplätze und insbesondere bei der Einbeziehung der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung verfügen, auch offiziell als Berater der Betriebe im Rahmen der Einsatzzeiten der Grundbetreuung der DGUV Vorschrift 2 tätig werden können.